

Satzung des Berg- und Schnitzvereines Beierfeld

- § 1 Der "Berg- und Schnitzverein Beierfeld e.V." mit Sitz in Beierfeld / Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege von Kunstsammlungen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beierfeld zwecks Verwendung für die Pflege der Kunstsammlung (Beierfelder Heimatberg, Winterberg usw..) mit der Verpflichtung die Kunstsammlung des Vereins auf dem Territorium des jetzigen Kreises Schwarzenberg zu belassen.
- § 6 Ziele und Zweck des Vereins
- 6.1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der erzgebirgischen Volkskunst auf dem Gebiet des Schnitzens und Bastelns ein. Die Mitglieder bemühen sich, die vorhandenen Berge zu erhalten und nach Möglichkeiten des Vereins der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 6.2. Auf der Grundlage des Vereinsgesetzes arbeitet der Verein als gemeinnütziger Verein.
- 6.3. Der Verein setzt sich für die Nachwuchsförderung und die Weiterbildung aller interessierten Mitglieder nach seinen Möglichkeiten ein.
- 6.4. Der Verein setzt sich für eine Vielzahl volkskünstlerischen Handschriften ein und nicht durch Bevormundung einzelner die Herausbildung einer bestimmten Handschrift, sondern durch gegenseitige Hilfe und Hinweise die eigene Handschrift zu finden.
- 6.5. Der Verein führt wöchentlich Schnitzabend durch und setzt sich für ein reges Vereinsleben, sowie der Pflege des weihnachtlichen Brauchtums ein.
- 6.6. Der Verein bietet seine Mitarbeit bei der Verschönerung des Heimatortes an.

§ 7 Geschäftsjahr

7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

8.1. Mitglied im Verein kann jeder Bürger werden, der aktiv am Vereinsleben auf dem Gebiet des Schnitzens und Bastelns interessiert ist.

8.2. Als Fördermitglieder des Vereins gelten Personen und Institutionen, die

a) ideell einen Beitrag zur Pflege und Erhaltung der erzgebirgischen Volkskunst des Schnitzens und Bastelns des Vereins leisten;

Beiträge b) Sponsoren, die materiell und finanziell den Verein durch Spenden, und andere materielle Leistungen unterstützen.

8.3. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird durch den Vorstand an verdienstvolle Mitglieder und Persönlichkeiten verliehen.

8.4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder persönlicher Aufnahmeantrag (formlos) an den Verein zu richten.

8.5. Jeder volljährige Bürger kann Mitglied im Verein werden. Mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter können die Mitglieder des Kinder- und Jugendschnitzzirkels im Alter von 10 bis 18 Jahren dem Verein beitreten.

8.6. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins als gemeinnützige Vereinigung in Anspruch zu nehmen.

- Interessenvertretung in der Öffentlichkeit gegenüber staatlichen Institutionen und innerhalb des Vereins. Das betrifft die Nachwuchsförderung, die fachliche Anleitung, die Wahrung des Eigentums;

- die Personen für die Leitung des Vereins zu wählen und selbst gewählt zu werden;

- mit Meinungsäußerungen, Vorschlägen und Kritik die Aktivitäten des Vereins zu fördern;

- über die Tätigkeit des Vereins informiert zu werden, durch Rechenschaftslegung der Leitung und durch Anfragen an den Vorstand.

8.7. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung des Vereins einzuhalten und

- die Aufgaben und Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit durchzusetzen;

- für die Unfallversicherung selbst zu sorgen;
- den pfleglichen Umgang und die Bewahrung des Vereinseigentums.

8.8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen und das Mitglied die Vereinssatzung anerkannt hat. Ein rechtlicher erzwingbarer Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

8.9. Die wöchentlichen Schnitzabende sind zugleich Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ab einer Anwesenheit von 50% der Gesamtmitgliederzahl beschlußfähig.

§ 9 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß;
- b) durch Ausschluß der Mitgliederversammlung, wenn gegen die Satzung des Vereins in grober Weise verstoßen wurde.
Erforderlich für den Ausschluß ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- c) wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und
- d) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

10.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

10.2. Die Finanzierung des Vereins erfolgt auch durch freiwillige Spenden der Mitglieder oder andere Personen, sowie durch Einnahmen aus Ausstellungen.

10.3. Das Vermögen des Vereines ist gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder. Beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens, auch nicht auf eingebrachte finanzielle oder materielle Spenden, monatliche Beiträge.

§ 11 Organe des Vereins

11.1. Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revision

11.2. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem

a) Vorsitzenden

b) Stellvertreter

c) Schnitzmeister

Dabei kann der Schnitzmeister, als künstlerischer Leiter im Verein, eine weitere Funktion im Vorstand gleichzeitig wahrnehmen.

d) Schatzmeister

e) Schriftführer

11.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne § 26 BGB.

11.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

11.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Mitglied einsetzen.

11.6. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt. Die Teilnahme an dieser Versammlung soll von jedem Mitglied des Vereins unbedingt ermöglicht werden.

11.7. Die Vorschläge und Wahl zu den entsprechenden Vorständen werden in der Mitgliederversammlung offen durchgeführt. Ein Mitglied für die Wahlfunktion gilt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gewählt.

11.8. Die Mitgliederversammlung beschließt

a) über die Entlastung des Vorstandes bei Neuwahlen und des Schatzmeisters nach dem Kassenbericht;

b) über Sachverhalte, deren Beschlußfassung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorgesehen sind;

c) über notwendige Satzungsänderungen;

d) über Auflösung des Vereins.

11.9. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefaßt. Eine Beschlußfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen.

12.0. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und weist Einnahmen und Ausgaben durch Buchführung nach. Er legt jährlich bis zur Hauptversammlung einen Kassenbericht vor. Kasse und Kassenbericht sind durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer zur Entlastung des Schatzmeisters zu prüfen.

Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer zur Entlastung des Schatzmeisters zu Prüfen.

12.1. Der Schriftführer führt über die Tätigkeit des Vereins die Vereinschronik. Er führt die Anwesenheitsliste und schreibt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nieder.

§ 12 Schlußbestimmung

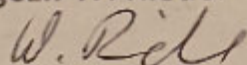
Diese Satzung tritt nach Gründung des Vereins und der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beierfeld / Sachsen ,21.4.1993

1. Änderung im § 11.2.c
Beierfeld , 1.2.2001
2. Änderung im Vorstand
Beierfeld , 5.6.2003
3. Änderung im Vorstand
Beierfeld , 26.3.2015

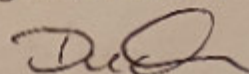
Vorsitzender

gez.: W. Riedel



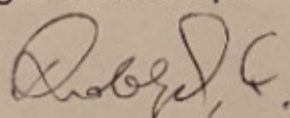
Stellvertreter

gez.: A. Ducho



Schatzmeister

gez.: K. Rudolph



Schriftführer

gez.: A. Epperlein